

Kieler Mieterverein öffnet Geschäftsstellen für Publikumsverkehr

Die Geschäftsstellen des Kieler Mietervereins in Kiel und Rendsburg haben ab sofort wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Auch wenn sich derzeit noch nicht absehen lässt, wie sich die Pandemie weiterentwickelt, hat sich der Kieler Mieterverein aufgrund der aktuell niedrigen Infektionszahlen in Schleswig-Holstein zu diesem Schritt entschlossen.

Ein Normalbetrieb ist allerdings nicht möglich. So ist aus hygienischen Gründen das Desinfizieren der Hände bei Betreten der Geschäftsstelle ebenso verpflichtend wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, welcher bis zum Verlassen der Räumlichkeit aufzubehalten ist. Auch stehen den Mitgliedern die sanitären Anlagen bis auf Weiteres nicht zur Verfügung. Zudem



Die Mitarbeiter des Vereins schützen sich und andere vor einer eventuellen Ansteckung

wird um Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie darum gebeten, wenn möglich alleine zu den persönlichen Terminen zu erscheinen. Im Bedarfsfall darf allenfalls eine Be-

gleitperson mitgebracht werden. Dennoch soll die persönliche Beratung, die zuweilen unerlässlich ist, grundsätzlich wieder möglich sein. Sofern diese jedoch nicht zwingend ist, bittet

der Kieler Mieterverein darum, Telefontermine zu vereinbaren. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen können in diesem Fall vorab postalisch oder online übermittelt werden.

Vorstand, Geschäftsführung und Belegschaft des Kieler Mietervereins hoffen, möglichst bald wieder vollständig zur Normalität zurückkehren zu können. ■

Standpunkt

Wohnsituation Schlachthausbediensteter

Seit Jahren hat ein Bündnis, bestehend aus DGB, Kirchenverbänden und dem Mieterbund Schleswig-Holstein, unablässig die Wohnsituation Schlachthofbediensteter in Schleswig-Holstein angeprangert und bei der Politik oftmals offene Türen eingerannt. Wirklich geändert hat sich freilich nichts.

Die Unterbringungen waren und sind oftmals dadurch gekennzeichnet, dass nicht selten Mieten von ca. 15 Euro pro Quadratmeter für Sammelunterkünfte verlangt wurden. Die Miete wurde dann oftmals direkt bei der Auszahlung des Lohnes einbehalten. Die Situation dieser Menschen hätte ein konsequentes Ein- und Durchgreifen der Politik schon viel früher geboten.

Durch die rasante Ausbreitung des Coronavirus unter Schlachthausmitarbeitern ist nun eine breite Öffentlichkeit auf die Arbeits- und Wohnsituation der Arbeiter aufmerksam geworden. Nun endlich scheint die Politik etwas an der prekären Unterbringung ändern zu wollen. Besser spät als nie! Es bleibt jedoch abzuwarten und aufmerksam zu beobachten, welche Verbesserungen auch tatsächlich umgesetzt werden. ■

Ministerpräsident Günther wirbt offen für Haus & Grund

Dass ein Verband durch politische Arbeit versucht, seine Interessen bestmöglich voranzubringen, ist verständlich und an sich auch nicht zu beanstanden. Politiker sollten sich jedoch, insbesondere der Ministerpräsident, nach Auffassung des DMB-Landesverbandes Schleswig-Holstein nicht dahingehend vereinnahmen lassen, dass sie offen für einzelne Verbände Werbung betreiben.

So ist es allerdings im Rahmen zweier Videos geschehen, die auf YouTube abrufbar sind. Hier ist Ministerpräsident Daniel Günther zum einen mit dem Vorsitzenden von Haus & Grund Schleswig-Holstein, Alexander Blažek, beim Smalltalk vor einer gemeinsamen Sporteinheit zu sehen. Blažek teilt hier mit, dass

ihm beim Laufen immer die besten Ideen kämen. Auch dem Ministerpräsidenten sind die gemeinsamen Laufeinheiten offenbar wichtig.

Beim zweiten Film, einem Haus & Grund-Werbevideo aus dem Jahr 2017, das Blažek und den Geschäftsführer von Haus & Grund Schleswig-Holstein, Henning Kujath, zeigt und unter der Überschrift „Laufende Interessenvertretung“ steht, geht es vordergründig ebenfalls um Sport. Die Botschaft ist jedoch ebenso klar: Anliegen von Eigentümern, die sich für eine Mitgliedschaft bei Haus & Grund entscheiden, werden im Rahmen sportlicher Erörterung unmittelbar erörtert. Aus Sicht des Mieterbundes Schleswig-Holstein geht eine solche Art der Zusammenarbeit

zu weit. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie mit Mieterrechten in der laufenden Legislaturperiode, exemplarisch genannt seien nur die Abschaffung von Mietpreisbremse und Kappungsgrenzenverordnung sowie das Ablehnen der Volksinitiative, das Recht auf bezahlbaren Wohnraum in die Landesverfassung aufzunehmen, umgegangen wurde, erhalten diese sportlichen Events einen zusätzlichen bitteren Beigeschmack.

Der DMB-Landesverband Schleswig-Holstein und die ihm angeschlossenen Mietervereine sind überparteilich, jedoch auch verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern in Schleswig-Holstein deutlich mitzuteilen, wer ihre Interessen vertritt und wer nicht. ■

Wie wir bereits in unserer letzten Ausgabe berichteten, war eine Kündigung des Vermieters aufgrund von Zahlungsrückständen, die ausschließlich auf der Corona-Krise beruhten und in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 entstanden sind, ausgeschlossen. Nach kurzer Diskussion hat der Bundestag beschlossen, diese Regelung nicht zu verlängern.

Der Deutsche Mieterbund Schleswig-Holstein, der sich bei der Landesregierung Schleswig-Holstein mehrfach für einen Sicher-Wohnen-Fonds starkgemacht hatte, hält diese Entscheidung für falsch. Die coronabedingten Gehaltseinbußen durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit sind

Kein weiterer Kündigungsausschluss wegen Corona

auch nach dem 30. Juni 2020 allegegenwärtig.

Auch im Hinblick auf sonstige Maßnahmen, die vorrangig auf die Wiederbelebung der Konjunktur abzielen, wie die Senkung der Umsatzsteuersätze, ist dieser Schritt nicht nachvollziehbar. Ausgerechnet dort, wo es um den Lebensmittelpunkt der Mieterinnen und Mieter geht, werden diese alleingelassen. Die

Regelung hätte mindestens für drei, wenn nicht für sechs Monate verlängert werden müssen, da ein pandemiebedingter Wohnungsverlust nicht stattfinden darf. Dies kann auch politisch nicht gewollt sein.

Der DMB-Landesverband Schleswig-Holstein fordert daher die politischen Entscheidungsträger auf, die Schonfrist für Kündigungen aufgrund pandemiebedingter Zahlungsrückstände umgehend und rückwirkend zum 1. Juli 2020 wieder einzuführen.

Ebenso wird sich der Gesetzgeber darüber Gedanken machen müssen, ob Mieterinnen und Mieter wirklich ihre Wohnung durch die Kündigung des Vermieters verlieren können sollen, wenn sie es pandemiebedingt nicht schaffen sollten, rückständige Mieten bis zum 30. Juni 2022 nachzuzahlen. So ist der derzeitige Stand der Dinge. Auch dieses Ergebnis ist untragbar und bedarf dringend der Korrektur, etwa durch die Einführung der von Seiten des Mieterbundes unablässig geforderten Einrichtung eines Sicher-Wohnen-Fonds.

Der Landesverband Schleswig-Holstein und die ihm angeschlossenen örtlichen Mietervereine werden sich jedenfalls weiterhin und unermüdlich für die Mieterinnen und Mieter in Schleswig-Holstein einsetzen. ■

Urteile:

Kein Schadensersatz für zerstörten Rauchwarnmelder

Manchmal gibt es Ausnahmen von dem Grundsatz, dass der Schädiger für den angerichteten Schaden aufzukommen hat. So verhielt es sich in einem vom Amtsgericht Rendsburg entschiedenen Fall. Was war geschehen? Die Rauchwarnmelder in der Wohnung eines Mieters schlugen Alarm, ohne dass es brannte. Um den Lärm abzustellen, zerstörte der Mieter die Geräte kurzerhand. Zu Recht, wie das Gericht feststellte. Es habe vorliegend kein milderes Mittel gegeben, gegen die äußerst starke Lärmentwicklung der Rauchwarnmelder vorzugehen.

Eine Bedienungsanleitung für die Geräte war dem Mieter nicht überlassen worden. Die Batterien waren mit dem Gerät fest verlötet und im Übrigen blieb eine Nachfrage des Mieters beim Vermieter, wie mit Fehlalarmen der Geräte umzugehen sei, unbeantwortet. Der Argumentation des Vermieters, dass es einleuchtend gewesen sei, zur Stumm-schaltung den Testknopf zu drücken, folgte das Gericht nicht

und wies die gegen den Mieter gerichtete Schadensersatzklage ab.

Kinderwagen im Treppenhaus

Es gilt der Grundsatz, dass sich das Nutzungsrecht des Mieters nicht auf Gemeinschaftsflächen des Hauses erstreckt. Gerade für den Bereich des Treppenhauses wird diese Problematik immer wieder relevant. Für Schränke, Regale oder Deko etwa gilt daher, nicht zuletzt aus brandschutzrechtlichen Erwägungen heraus, dass eine solche Nutzung nicht gestattet ist.

Anders zu beurteilen ist dies jedoch für Kinderwagen oder auch Rollstühle, jedenfalls dann, wenn andere Hausbewohner durch das Abstellen nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Dies hat für das Abstellen eines Kinderwagens kürzlich wieder das Kieler Amtsgericht, Aktenzeichen 118 C 220/19, bestätigt. Besonders pikant an diesem Rechtsstreit war, dass es sich bei der Klägerin um die WOGÉ Kiel eG handelte. Es ist traurig, dass sich eine Genossenschaft dermaßen engstirnig zeigt. ■

Kieler Mieterverein Mitgliederversammlung

Der Kieler Mieterverein lädt zu seiner Mitgliederversammlung am Donnerstag, **den 5. November 2020**, um 19.00 Uhr in das „Haus des Sports“, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Ehrung von Vereinsmitgliedern
3. Jahresbericht
4. Kassenbericht
5. Revisionsbericht
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl der Revisorinnen/Revisoren
9. Anträge
10. Verschiedenes

Aufgrund der momentanen Corona-Pandemie und um entsprechende notwendige Vorkehrungen treffen zu können, bitten wir Mitglieder, die an der Versammlung teilnehmen möchten, sich bis zum 8. Oktober 2020 in unserer Geschäftsstelle anzumelden. Bitte haben Sie für diesen Umstand Verständnis.

Zudem bitten wir Sie, Ihren Mitgliedsausweis mitzubringen, da er zugleich als Stimmkarte dient. Auch bitten wir vorsorglich um das Mitführen eines Mund-Nasen-Schutzes. Bewirtungsgutscheine werden wie immer vor der Versammlung ausgegeben.

Der Vorstand

Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Eggerstedtstr. 1, 24103 Kiel, Tel. 04 31/9 79 19-0, Fax: 04 31/9 79 19 31, <http://www.mieterbund-schleswig-holstein.de>, E-Mail: info@mieterbund-schleswig-holstein.de. Verantwortlich für den Inhalt der Seiten 16-17: Ann Sophie Mainitz, Kiel